



Bern, 21. August 2013

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

**Revision der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV);
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 21. August 2013 das UVEK beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert **bis zum 22. November 2013**.

Die Finanzierung der Stilllegungskosten sowie der Kosten für die Entsorgung der radioaktiven Abfälle wird mit Beiträgen der Betreiber in zwei unabhängige Fonds, den Stilllegungsfonds für Kernanlagen und den Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke, sichergestellt.

Aus heutiger Sicht bestehen Zweifel, ob die angestrebte Sicherstellung der mehrheitlich in ferner Zukunft anfallenden Stilllegungs- und Entsorgungskosten im Rahmen der geltenden Verordnung gewährleistet ist (Erreichbarkeit der Rendite, Entwicklung der Kosten, Risiken aufgrund von Langfristigkeit). Aus diesen Gründen besteht bei der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV; SR 732.17) ein Änderungsbedarf in verschiedenen Punkten.

Zur Erarbeitung des vorliegenden Entwurfs wurde die Projektgruppe Revision SEFV aus Mitarbeitenden des Bundesamts für Energie (BFE), der ATAG Wirtschaftsorganisationen AG (Geschäftsstelle der Fonds) und der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) gebildet. Bei Bedarf wurden das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) sowie das Bundesamt für Justiz (BJ) beigezogen.

Die Projektgruppe SEFV hat die Hauptpunkte der Revision mehrmals mit Experten der Betreibergesellschaften besprochen. Ferner fanden Gespräche zwischen dem UVEK und den Unternehmensspitzen der Betreibergesellschaften statt.

In der revidierten SEFV sollen im Wesentlichen folgende Punkte festgelegt werden:

- **Anpassung der Beitragsberechnung:** Die in der SEFV enthaltenen Parameter zur Festlegung der Beitragshöhe betreffen die Prozentsätze der Anlagerendite sowie der Kostensteigerung. Die Schätzung der zukünftigen Anlagerendite ist anspruchsvoll und mit Unsicherheiten behaftet. Im Rahmen der Revision wurden unabhängig voneinander zwei Gutachten in Auftrag gegeben, die zu ähnlichen Ergebnissen führten. Aufgrund dieser Schätzungen wird von einer Inflation von 1,5 % sowie einer langfristigen Nominalrendite (Anlagerendite) von 3,5 % ausgegangen. Angesichts fehlender Erfahrungswerte erscheint es zweckmässig, die Kostenunsicherheit in Form eines Zuschlags auf die berechneten Kosten abzubilden und sich dabei im Rahmen der laufenden Revision auf die Einschätzung des ENSI abzustützen, die Unsicherheiten bei den Stilllegungs- und Entsorgungskosten in der Höhe von 30 % festhält.



Der Bundesrat schlägt daher folgende Parameter vor: Anlagerendite 3,5 %, Teuerungsrate 1,5 % und Sicherheitszuschlag auf den geschätzten Kosten 30 %.

- **Verlängerung der Beitragspflicht:** Die Beitragspflicht für Einzahlungen in den Stilllegungs- und den Entsorgungsfonds wird im Einklang mit der Regelung im Kernenergiegesetz (KEG; SR 732.1) verlängert.
- **Bandbreiten der Fondsbestände:** Die heute geltenden Bandbreiten für zulässige Abweichungen von den Sollwerten werden enger festgelegt und in der SEFV verankert.
- **Beibehaltung der Rückerstattung:** Eine Rückerstattung von zu viel einbezahltem Kapital soll nach wie vor möglich sein, allerdings unter strengeren Voraussetzungen. Namentlich soll keine Rückerstattung erfolgen, falls die Erfüllung der Beitragspflichten infolge Konkursöffnung gegenüber einem Beitragspflichtigen in Frage gestellt ist.

Im Zusammenhang mit der Diskussion um den Revisionsbedarf der SEFV sind verschiedene Forderungen nach zusätzlichen Sicherungsmassnahmen gestellt worden. Die entsprechenden Lösungsansätze werfen jedoch teilweise verfassungsrechtliche Fragen auf und könnten fast ausnahmslos nur mit einer Änderung des KEG umgesetzt werden. Im Rahmen einer künftigen Änderung des KEG könnten solche Forderungen nach zusätzlichen Sicherungsmassnahmen vertieft geprüft werden.

Die Vernehmlassungsunterlagen umfassen den Entwurf zu einer revidierten SEFV und den erläuternden Bericht. Sie können über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden.

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Energie, 3003 Bern oder elektronisch an karin.krebs@bfe.admin.ch. Bei Fragen steht Ihnen David Erni (david.erni@bfe.admin.ch; 031 325 35 34) gerne zur Verfügung.

Für Ihre Mitarbeit danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Doris Leuthard
Bundesrätin